

Kanton Zürich
Direktion der Justiz und des Innern
Martin Graf
Linda Peter
Neumühlequai 10
Postfach
8090 Zürich

Zürich, 15. November 2012

Parlamentarische Initiative. Opferhilfegesetz. Schaffung wichtiger Informationsrechte des Opfers (09.430); Vernehmlassung 12 580/LP

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Demokratischen Juristinnen und Juristen Zürich (DJZ) danken für die Gelegenheit, sich zur Änderung des Strafgesetzbuches, Jugendstrafgesetzes sowie des Bundesgesetzes über den Militärstrafprozess – Schaffung wichtiger Informationsrechte des Opfers - vernehmen lassen zu dürfen.

Nach dem heute geltenden § 27 StJVG des Kantons Zürich informieren die Strafvollzugsbehörden des Kantons ein Opfer auf dessen Antrag über Strafvollzugshandlungen, wenn Straftaten des Verurteilten das Opfer in seiner körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität beeinträchtigen. Das vorliegende Bundesgesetzgebungsverfahren ist eine gute Gelegenheit, den geltenden § 27 StJVG zu überdenken und zu ersetzen. Mit einem neuen StGB-Artikel 92a wird das Informationsrecht der Opfer schweizweit einheitlich gesetzlich geregelt, was zu begrüßen ist.

Zum Entwurf von Art. 92a Abs. 1 StGB

Die Information des Opfers über Anordnungen der Strafvollzugsbehörden stellt unserer Meinung nach grundsätzlich ein schützenswertes Interesse dar. Wichtig für uns ist, dass eine Information nur auf schriftliches Gesuch des Opfers erfolgt, da bei weitem nicht alle Opfer dies wünschen.

Art. 92a Abs. 3 StGB verlangt eine Abwägung der Interessen von Opfer und Täter. Damit diese Interessenabwägung durch die Vollzugsbehörde gehörig vorgenommen werden kann, ist eine Begründung des Informationsgesuchs durch das Opfer notwendig. Nur mit einem begründeten Gesuch kann effektiv geprüft werden, ob die Interessen des Opfers demjenigen der Täterschaft vorgehen. Art. 92a Abs. 1 StGB ist somit dahingehend zu ergänzen, dass ein schriftliches und begründetes Gesuch voraus zu setzen ist.

Die Begründung des Antrags kann kurz sein. Beispielsweise kann es reichen, wenn das Opfer eine Wiederholungsgefahr oder eine Ausführung einer Drohung befürchtet. Reine Neugier darf demgegenüber nicht geschützt werden.

Zum Entwurf von Art. 92a Abs. 3 StGB

Wie vorgesehen ist es unabdingbar, dass der verurteilten Person nach Eingang des Gesuchs das rechtliche Gehör gewährt wird.

Zum Entwurf von Art. 92a Abs. 4 StGB

Der Gesetzesentwurf ist unbefriedigend. Er bestimmt, dass das Opfer bedingungslos über alle grundsätzlichen Vollzugsereignisse informiert wird, falls der Täter nicht ausnahmsweise ein überwiegendes Geheimhaltungsinteresse beweisen kann.

Notwendig ist im Sinne von Art. 36 Abs. 2 und 3 BV viel eher eine echte Interessenabwägung in jedem Einzelfall im freien Ermessen der Behörde. Eine solche gebietet an sich schon das verfassungsmässige Recht auf informationelle Selbstbestimmung nach Art. 13 Abs. 2 BV. Das Strafvollzugsrecht liegt zeitlich nicht mehr so nahe an der Tat, dass automatisch ein Interesse des Opfers besteht. Ein positives Interesse des Opfers muss zumindest glaubhaft gemacht werden. Es liegen durchaus Konstellationen vor, wo einem früheren Opfer kein schützenswertes Informationsinteresse mehr zukommt. Besonders stossend wirkt sich der automatische Informationsfluss insbesondere im Ju-

gendstrafrecht aus, wo eine Angabe des Aufenthaltsorts und der Art der Massnahme den Resozialisierungsbemühungen entgegen wirkt. Ein automatischer Informations-transfer ohne eine echte Güterabwägung muss hier als geradezu systemfremd beurteilt werden.

Der Gesetzesentwurf wird im Übrigen den einzelnen fallspezifischen Verhältnissen nicht gerecht, wenn er einzig entweder eine umfassende oder gar keine Information vorsieht. Aus Gründen der Verhältnismässigkeit dürfte in einzelnen Fällen auch eine bloss teilweise Informierung des Opfers sachgerecht sein.

Aus den erwähnten Gründen schlagen wir vor, den Art. 92a Abs. 4 StGB folgendermassen zu formulieren:

„Sie erteilt die Information ganz oder teilweise, soweit ein Interesse des Opfers, welches das Geheimhaltungsinteresse des Verurteilten überwiegt, glaubhaft gemacht ist. Sie kann einen Entscheid bei veränderten Verhältnissen widerrufen.“

Zudem ist es richtig, dass über die Gewährung oder Verweigerung des Informationsrechts eine anfechtbare Verfügung ergeht, wie dies im Bericht der Kommission für Rechtsfragen vom 31. August 2012 auf Seite 12 festgehalten wird.

Zum Entwurf von Art. 92a Abs. 5 StGB

Die vorgesehene Information des Opfers oder der Angehörigen über ihre Rechte und Pflichten stellt eine Rechtsbelehrung dar. Gegen eine solche ist nichts einzuwenden.

Wir danken Ihnen bestens für Ihre Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüssen

Für den Vorstand DJZ
Francesca Caputo, Geschäftsführerin DJZ

Kopie: per E-Mail an linda.peter@ji.zh.ch

